

Widmung von öffentlichen Feld- und Waldwegen

In seiner Sitzung vom 29. Mai 2018 hat der Gemeinderat Kirchroth beschlossen, die unten genannten Verkehrsflächen zu widmen. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung sind die Straßen als öffentliche Feld- und Waldwege nach Art. 53 Nr. 1 BayStrWG gewidmet worden.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km
öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 78	Bei GVStr. „Staddorf-Oberzeitldorn (Wasserleitungsweg)	Gemarkungsgrenze zu Pillnach	0,400
öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 79	Bei Fl.-Nr. 127 der Gemarkung Oberzeitldorn	Bei Fl.-Nr. 136 der Gemarkung Oberzeitldorn	0,208
öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 80	Bei GVStr. „Staddorf-Oberzeitldorn (Wasserleitungsweg)	Bei Fl.-Nr. 141 der Gemarkung Oberzeitldorn	0,250
öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 81	Ende der Ortsstraße „Reisingerweg“	Bei Fl.-Nr. 172 der Gemarkung Oberzeitldorn	0,220
öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 82	Gemarkungsgrenze zu Obermiethnach	Kreisstraße Kr SR 28	0,872

Die Gemeinde Kirchroth ist Eigentümerin der Straßengrundstücke. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStWG sind somit erfüllt.

Die Straßenbaulast tragen die Beteiligten, deren Grundstücke über diesen Weg bewirtschaftet werden (Art. 57 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

Die Widmungsverfügung und Ihre Begründungen können beim Bauamt der Gemeinde Kirchroth, Regensburger Straße 22, 94356 Kirchroth, Zimmer 11 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
 Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
 Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Email ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren von den Verwaltungsgereichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


 Josef Wallner
 1. Bürgermeister



Aushang in: Internetseite
 angeheftet am: 12. Juni 2018
 abgenommen am: 17. Juli 2018